TARIFRUNDE 2021

TV H

// Tarifinfo Nr. 3 - Oktober 2021 //

Tarifeinigung mit dem Land Hessen erzielt!

Tarifvertrag zur Eingruppierung der Lehrkräfte vereinbart

Tarifeinigung mit dem Land Hessen erzielt – Tarifvertrag zur Eingruppierung der Lehrkräfte vereinbart

// Am Freitag, den 15. Oktober 2021, haben sich Gewerkschaften und Innenminister Peter Beuth auf einen Tarifabschluss für die Beschäftigten des Landes geeinigt. Die Einigung umfasst zwei Corona-Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 500 Euro im Jahr 2021 bzw. im März 2022 sowie tabellenwirksame Entgelterhöhungen in zwei Schritten in einer Gesamthöhe von 4 Prozent bei einer Laufzeit bis zum 31. Januar 2024. Zudem haben beide Seiten sich auf einen Tarifvertrag zur Eingruppierung der Lehrkräfte verständigt. Die GEW-Tarifkommission hat dem Ergebnis zugestimmt. //

Corona-Sonderzahlung und Entgelterhöhungen

Noch in diesem Jahr erhalten die Beschäftigten eine steuer- und abgabenfreie Corona-Sonderzahlung in Höhe von 500 Euro. Eine zweite Corona-Sonderzahlung in derselben Höhe wird mit dem Gehalt für März 2022 ausgezahlt.
Die Tabellenentgelte im Bereich des TV-Hessen werden in zwei Schritten erhöht:

- Zum 1. August 2022 steigen sie um 2,2 Prozent,
- zum 1. August 2023 um weitere 1,8 Prozent, mindestens 65 Euro monatlich.

Die Laufzeit der Regelung beträgt 28 Monate und endet am 31. Januar 2024.

Die Ausbildungs- und Praktikant:innenentgelte steigen in zwei Schritten zum 1. August 2022 bzw. zum 1. August 2023 um jeweils 35 Euro. Auszubildende und Praktikantinnen erhalten eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro.

Thilo Hartmann, Vorsitzender GEW Hessen

Der Vorsitzende der GEW, Thilo Hartmann, erklärte zur Tarifeinigung: *„Besonders freut es mich, dass es uns gelungen ist, mit der Lehrkräfte-Entgeltordnung unter anderem spürbare Verbesserungen im Grundschulbereich durchzusetzen,“ kommentierte in Dietzenbach Thilo Hartmann, Vorsitzender der GEW, das Tarifergebnis. „Dass der Mindeststundensatz für Hilfskräfte an Hochschulen künftig entsprechend der linearen Entgeltentwicklung im TV-Hessen steigt, ist ebenfalls ein deutlicher Pluspunkt des Einigungspapiers.“*

Anspruchsvoraussetzungen für die Corona-Sonderzahlung

Die Zahlung für 2021 erhält, wer am 15. Oktober 2021 in einem Arbeitsverhältnis zum Land Hessen steht und darüber hinaus an mindestens einem Tag im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Oktober 2021 Anspruch auf Entgelt hatte. Die Zahlung wird mit dem Entgelt für Dezember 2021 ausgezahlt. Die zweite Corona-Sonderzahlung in Höhe von 500 Euro wird mit dem Entgelt für den Monat März 2022 ausgezahlt. Dafür muss das Arbeitsverhältnis am 15. Januar 2022 bestehen und es muss an mindestens einem Tag im Zeitraum vom 1. Januar 2021 und dem 15. Januar 2022 Anspruch auf Entgelt bestanden haben. Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich die Corona-Sonderzahlung entsprechend ihrer Teilzeitquote. Dieselben Regeln gelten für Auszubildende und Praktikant:innen.

Neue Entgeltgruppe 16, neue Stufe 1b

Hinsichtlich der Tabellenstruktur gibt es zwei Änderungen, die beide am 1. August 2022 in Kraft treten werden. Zum einen wird eine neue Entgeltgruppe 16 eingeführt, deren Tätigkeitsmerkmale im allgemeinen Teil der Entgeltordnung der früheren Verg. Gr. I des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) entsprechen.

Beschäftigte, die am 1. Januar 2010 in die Überleitungsstufe Ü15 übergeleitet wurden, können einen Antrag auf Überleitung in die neue Entgeltgruppe E 16 stellen.

Darüber hinaus könnten bisher außertariflich bezahlte Beschäftigte für die EG 16 in Frage kommen. Da allerdings die Tabellenwerte der EG 16 lediglich rund 500 Euro über denen der EG 15 liegen, muss sorgfältig

geprüft werden, ob ein Antrag auf Überleitung in die EG 16 sinnvoll ist. Die Antragsfrist endet 12 Monate nach dem 1. August 2022, also am 31. Juli 2023.

Zum zweiten wird in alle Entgelttabellen – also auch in der SUE-Tabelle und in der Pflegetabelle – eine Stufe 1b verankert, während die derzeitige Stufe 1 zur neuen Stufe 1a wird. Der Tabellenwert der Stufe 1b liegt 50 Prozent des Unterschiedsbetrages der alten Stufe 1 und der Stufe 2 über dem Wert der Stufe 1. Die Stufenlaufzeit der zukünftigen Stufe 1a und 1b beträgt jeweils sechs Monate.

Tarifvertragliche Regelungen zur Eingruppierung von Lehrkräften (Entgeltordnung)

Zum 1. August 2022 wird der Eingruppierungserlass für angestellte Lehrkräfte durch eine tarifvertragliche Regelung abgelöst. Damit ist eine langwierige Forderung der GEW erfüllt und Hessen bekommt endlich – wie alle anderen Bundesländer auch – eine Entgeltordnung für Lehrkräfte und sozialpädagogische Beschäftigte in der Unterrichtsunterstützung. Seit September 2020 hatten das Land Hessen und die GEW in insgesamt zehn Sitzungen über die Eingruppierung der rund 11.000 tarifbeschäftigten Lehrkräfte an Hessens Schulen verhandelt. Der neue Tarifvertrag ist Bestandteil der am 15. Oktober 2021 unterzeichneten Tarifeinigung.

Inkrafttreten und Überleitungsregelungen der Entgeltordnung

Das neue Eingruppierungssystem startet mit dem Schuljahr 2022/2023. Für Beschäftigte, die ab dem 1. August 2022 beim Land Hessen neu eingestellt werden, gilt die neue Entgeltordnung automatisch. Das ist auch bei Beschäftigten der Fall, die aufgrund einer geänderten Tätigkeit ab diesem Datum umgruppiert werden.

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 16

Gültig ab 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 (Beträge in Euro)

EG	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
16	5.503,61	5.692,38	5.881,15	6.080,28	6.787,59	7.323,26	7.527,63
15	4.992,61	5.181,38	5.370,15	5.569,28	6.276,59	6.812,26	7.016,63
14	4.518,14	4.690,06	4.861,98	5.143,53	5.569,28	6.221,68	6.408,32
13	4.169,31	4.326,80	4.484,29	4.724,63	5.191,59	5.837,11	6.012,23
12	3.745,80	3.884,31	4.022,81	4.580,40	5.074,83	5.713,50	5.884,91
11	3.620,83	3.751,13	3.881,42	4.157,49	4.580,40	5.198,46	5.354,41
10	3.488,90	3.617,84	3.746,78	4.022,81	4.298,87	4.834,52	4.979,55
9b	3.115,41	3.228,86	3.342,31	3.493,03	3.921,85	4.271,94	4.400,09
9a	3.115,41	3.228,86	3.342,31	3.391,83	3.493,03	3.921,85	4.039,50
8	2.925,59	3.038,24	3.150,88	3.274,20	3.391,83	3.524,95	3.607,94
7	2.749,31	2.861,49	2.973,66	3.138,64	3.261,85	3.360,89	3.448,34
6	2.701,82	2.813,30	2.924,78	3.046,99	3.169,20	3.249,47	3.336,11
5	2.593,36	2.704,07	2.814,78	2.937,01	3.053,09	3.144,76	3.206,13
4	2.475,47	2.587,08	2.698,69	2.851,45	2.937,01	3.022,54	3.077,54
3	2.444,37	2.553,19	2.662,01	2.723,13	2.820,89	2.900,32	2.967,56
2	2.283,14	2.383,97	2.484,80	2.545,91	2.607,02	2.747,57	2.894,21
1			2.075,40	2.105,94	2.142,60	2.179,28	2.270,94

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 16

Gültig ab 1. August 2023 (Beträge in Euro)

EG	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
16	5.602,67	5.794,84	5.987,01	6.189,73	6.909,77	7.455,08	7.663,13
15	5.082,48	5.274,65	5.466,81	5.669,53	6.389,57	6.934,88	7.142,93
14	4.599,47	4.774,49	4.949,50	5.236,11	5.669,53	6.333,67	6.523,67
13	4.244,36	4.404,69	4.565,01	4.809,67	5.285,04	5.942,18	6.120,45
12	3.813,22	3.954,22	4.095,22	4.662,85	5.166,18	5.816,34	5.990,84
11	3.686,00	3.818,65	3.951,29	4.232,32	4.662,85	5.292,03	5.450,79
10	3.553,90	3.684,06	3.814,22	4.095,22	4.376,25	4.921,54	5.069,18
9b	3.180,41	3.293,86	3.407,31	3.558,03	3.992,44	4.348,83	4.479,29
9a	3.180,41	3.293,86	3.407,31	3.456,83	3.558,03	3.992,44	4.112,21
8	2.990,59	3.103,24	3.215,88	3.339,20	3.456,83	3.589,95	3.672,94
7	2.814,31	2.926,49	3.038,66	3.203,64	3.326,85	3.425,89	3.513,34
6	2.766,82	2.878,30	2.989,78	3.111,99	3.234,20	3.314,47	3.401,11
5	2.658,36	2.769,07	2.879,78	3.002,01	3.118,09	3.209,76	3.271,13
4	2.540,47	2.652,08	2.763,69	2.916,45	3.002,01	3.087,54	3.142,54
3	2.509,37	2.618,19	2.727,01	2.788,13	2.885,89	2.965,32	3.032,56
2	2.348,14	2.448,97	2.549,80	2.610,91	2.672,02	2.812,57	2.959,21
1			2.140,40	2.170,94	2.207,60	2.244,28	2.335,94

Beschäftigte, die bereits am 31. Juli 2022 in einem Arbeitsverhältnis zum Land Hessen stehen, gilt die neue Entgeltordnung nur dann, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellen. Dafür haben sie ein Jahr Zeit, also bis zum 31. Juli 2023 (Ausschlussfrist). Ein solcher Antrag kann frühestens am 1. August 2022 gestellt werden, und er wirkt auf den 1. August 2022 zurück. Eine sich in Folge des Antrags ergebende Höhergruppierung erfolgt stufengleich, aber nicht unter Mitnahme der in der alten Stufe absolvierten Stufenlaufzeit (entsprechend § 17 Abs. 4 TV-H). Für viele Lehrkräfte und sozialpädagogische Beschäftigte in der Unterrichtsunterstützung sind mit der neuen Eingruppierungsregelung Verbesserungen bei der Bezahlung verbunden. Aber eben nicht für alle. Das ist der Hintergrund dieses Antragserfordernisses. Es geht darum, diejenigen zu schützen, für die eine automatische Überleitung in die neue Entgeltordnung, z. B. wegen einer möglicherweise niedrigeren Entgeltgruppe, von Nachteil wäre. Ohne Antrag verbleiben die Beschäftigten in ihrer bisherigen Entgeltgruppe, sofern sich die eingruppierungsrelevante Tätigkeit nicht ändert. Die GEW wird ihre Mitglieder genau darüber informieren, für wen sich ein Antrag lohnt und für wen nicht.

Für befristet Beschäftigte, die während der Sommerferien nicht bezahlt werden, gilt eine Sonderregelung. Sofern die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht über die Sommerferien hinausgeht, gilt der neue Arbeitsvertrag eingruppierungstechnisch nicht als Neueinstellung, d.h. sie sind nicht automatisch in die neue Entgeltordnung eingruppiert, vielmehr verbleiben sie in der alten Entgeltgruppe, oder sie stellen gegebenenfalls einen Antrag auf Höhergruppierung.

Materielle Eckpunkte der Entgeltordnung

Hier ist nicht der Raum, um auf jedes Detail der vereinbarten Lehrkräfte-Eingruppierung einzugehen. Unter anderem gibt es folgende Verbesserungen:

- Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung in der Tätigkeit von Grundschullehrkräften sind künftig in der EG 12 eingruppiert (so genannte „Paralleltabelle“).

- Lehrkräfte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung bzw. mit Hochschulbildung in der Tätigkeit von voll ausgebildeten Grundschullehrkräften werden ebenfalls eine Entgeltgruppe höher eingruppiert.

- Mittels einer Anpassungszulage ist es gelungen, in einem ersten Schritt die Lehrkräfte in Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen etc. an die Bezahlung der entsprechenden Lehrkräfte an Gymnasien und an beruflichen Schulen heranzuführen. Die Zulage beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zur Bezahlung an Gymnasien. Diese Anpassungszulage soll in zukünftigen Tarifrunden weiter angehoben werden, um schließlich eine gleiche Bezahlung in allen „A 13“-Schulformen zu erreichen. Lehramtsabsolventen ohne Vorbereitungsdienst an Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen etc. werden aus der EG 11 in die EG 12 höhergruppiert.

- Für Lehrkräfte in der Tätigkeit von voll ausgebildeten Lehrkräften, die keine Lehramtsstudierenden (zu diesen siehe nächster Punkt) mehr sind und die derzeit nach EG 5, EG 6 oder EG 8 bezahlt werden, werden Höhergruppierungen über bis zu vier Entgeltgruppen hinweg eröffnet. ,
  Beschäftigte in der EG 5 werden mindestens eine Entgeltgruppe höhergruppiert. Darüber hinaus sind höhere Entgeltgruppen erreichbar, wenn drei, vier bzw. fünf ganze Schuljahre unterrichtet wurde und wenn pädagogische Fortbildungen im Umfang von 24 halben Tagen, 33 halben Tagen bzw. insgesamt 42 halben Tagen stattgefunden haben. Der Nachweis der Teilnahme an solchen Fortbildungen kann für schulinterne Veranstaltungen (pädagogische Tage etc.) durch die Schulleitung für die Vergangenheit (zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Juli 2021) in einer vereinfachten, zum Teil pauschalisierten Form erfolgen. Ähnliche Regelungen gelten für Religions- und Sportlehrkräfte.

- Die Eingruppierung von Lehramtsstudierenden in der Tätigkeit von voll ausgebildeten Lehrkräften verbessert sich um mindestens eine Entgeltgruppe (in Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen etc. wegen der Anpassungszulage um „eineinhalb“ Entgeltgruppen). Ausnahme: Lehramtsstudierende an Gymnasien und beruflichen Schulen, die schulpraktische Studien absolviert haben, verbleiben in der EG 8.

- Lehrkräfte im herkunftssprachlichen Unterricht, die eine zweijährige Weiterbildung für das Fach Ethik absolviert haben und die Ethik mit mindestens 25 Prozent der Pflichtstunden unterrichten, erhalten eine Zulage in Höhe von 75 Prozent zur nächsthöheren Entgeltgruppe.

- Sozialpädagog:innen als Vorklassenleitungen oder Sozialpädagog:innen, die in der Grundstufe an Förderschulen Unterricht erteilen, können wieder in die EG 11 höhergruppiert werden, wenn eine entsprechende Beförderung für verbeamtete Sozialpädagog:innen wieder ermöglicht wird. (Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Änderung des hessischen Laufbahn- und Besoldungsrechtes noch in diesem Jahr verabschiedet wird).

- Technische Lehrkräfte mit Unterrichtserlaubnis für ein Fach an beruflichen Schulen werden in die EG 8 eingruppiert.

- Lehrkräfte an Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen werden außer in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 wie Lehrkräfte an Gymnasien und Beruflichen Schulen eingruppiert.

Verbesserungen konnten auch im Bereich der sozialpädagogischen Unterrichtsunterstützung (pädagogische Mitarbeiter:innen in Förderschulen [gemäß Richtlinie], UBUS- und USF-Kräfte) vereinbart werden. Unter anderem:

- Erzieherinnen und Erzieher, Gesundheitsfachfrauen und Gesundheitsfachmänner usw. werden aus der EG 8 mindestens in die EG 9a höhergruppiert. Ist diese Gruppe von Beschäftigten an einer Förderschule gemäß Richtlinie tätig, erhalten sie darüber hinaus eine Zulage in Höhe von mindestens 50 Prozent des stufenbezogenen Differenzbetrages zur Entgeltgruppe 9b.

- Erzieherinnen und Erzieher, Gesundheitsfachfrauen und Gesundheitsfachmänner usw. an Förderschulen, die eine heilpädagogische Zusatzausbildung absolviert haben, sind in der EG 9b eingruppiert und erhalten eine Zulage in Höhe von einem Sechstel des stufenbezogenen Differenzbetrages zur EG 10.

- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen an Förderschulen erhalten eine Zulage in Höhe von einem Sechstel des stufenbezogenen Differenzbetrages zur EG 10. Mit absolvierter ZA sind sie in die EG 10 eingruppiert.

- UBUS-Kräfte, denen zusätzlich die Aufgaben einer Koordinatorin/eines Koordinators im Schulverbund übertragen wurden, sind in die E 11 eingruppiert. Diese Stellen sind quantitativ allerdings begrenzt; bis zum Start der neuen Entgeltordnung will das Ministerium lediglich 16 solcher Stellen einrichten. In den nächsten Jahren wird es darauf ankommen, für zusätzliche Koor**dinationsstellen zu kämpfen.**

Foto: GEW | Kay Herschelmann

Der Verhandlungsführer der GEW, Daniel Merbitz, erklärte zur Tarifeinigung: *„Die Verhandlungen waren angesichts der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen schwierig, und das Ergebnis hat Licht und Schatten. Einer der Wirtschaftskrise verhaltenen Entgeltentwicklung bis Januar 2024, stehen aus Sicht der GEW durchaus positiv zu bewertende Regelungen gegenüber. Unter anderem ist es endlich gelungen, eine tarifliche Regelung zur Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte abzuschließen.“*

Elterntage

Am 1. August 2022 tritt ein neuer § 29b TV-H in Kraft. Demnach werden Beschäftigte bei Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin während der ersten acht Wochen zu einem Zeitanteil von 20 Prozent ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit unter Fortzahlung des Entgeltes freigestellt.

Freizeit statt Geld

Beschäftigte, die bereits am 1. Januar eines Jahres in einem Arbeitsverhältnis zum Land Hessen stehen und für die die Arbeitszeitregelungen des § 6 gelten (für Lehrkräfte nach § 44 gelten diese nicht), können bis zum 30. September beantragen, dass ein Teil ihrer Jahressonderzahlung in zusätzliche freie Tage umgewandelt wird. Maximal zwei zusätzliche freie Tage sind möglich, die zwischen Dezember und November des Folgejahres genommen werden müssen. Diese Regelung gilt ab 2022 und ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Studentische Hilfskräfte

Mit der Tarifeinigung vom 15. Oktober 2021 hat das Wissenschaftsministerium den Gewerkschaften zugesagt, dass im Rahmen des Kodex für „Gute Arbeit“ studentische Hilfskräfte ab dem Sommersemester mindestens einen Stundensatz von 12,-- Euro erhalten. Das Mindestentgelt ist ab dem Wintersemester 2022/23 dynamisiert, d.h. es nimmt ab 2023 an den linearen Entgelterhöhungen des TV-H teil.

Befristungen im Hochschulbereich

Bereits bei den Verhandlungen vor der Runde am 14. und 15. Oktober 2021 in Dietzenbach wurde deutlich, dass der Arbeitgeber gegenüber unserer Forderung, mittels einer Quotenregelung die Anzahl der befristeten Verträge in Hessens Hochschulen einzudämmen, eine strikt ablehnende Position einnimmt. Letztlich ist es den Gewerkschaften gelungen, mit dem Arbeitgeber zumindest eine Gesprächszusage zum Komplex „Befristungen“ zu vereinbaren. Diese Gespräche sollen in der 2. Jahreshälfte 2022 zwischen den Gewerkschaften und dem Wissenschaftsministerium geführt werden. Letzteres stellt eine neue Qualität dar, da z. B. in der Tarifrunde 2017 Gespräche mit dem Innenministerium vereinbart worden waren, die aber zu keinem Ergebnis führten. Die Gespräche sind dem Ziel eines Ausbaus von un-

befristeten Beschäftigungsverhältnissen für wissenschaftliches, künstlerisches und wissenschaftsnahes Personal in Hessen verpflichtet und sollen die diesbezüglich jüngsten Erfahrungen mit dem „Kodex gute Arbeit“ erörtern.

TV LandesTicket Hessen

Die Nutzungsberechtigung für das LandesTicket Hessen wird über die Laufzeit der Tarifeinigung hinweg bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Sonstige Regelungen

Für die Beschäftigten, deren Arbeitsplatz durch Digitalisierungsmaßnahmen betroffen und gefährdet ist, konnte eine TV Digitalisierung vereinbart werden, der Regelungen zur Arbeitsplatzsicherung und in diesem Zusammenhang zu möglichen Qualifizierungsmaßnahmen enthält. Darüber hinaus setzt ein Tarifvertrag „Mobiles Arbeiten“ ab 1. August 2022 Eckpunkte für Dienstvereinbarungen zum Thema.

Hinsichtlich der gewerkschaftlichen Forderung, Verbesserungen bei der Jahressonderzahlung vorzunehmen, hat der Arbeitgeber Lösungen blockiert. Damit bleibt es auch bei der bereits 2019 getroffenen Vereinbarung, dass die Jahressonderzahlung im Jahr 2022 (letztmalig) „eingefroren“ bleibt.

Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamte des Landes

Die Landesregierung hat in der Tarifeinigung zugesagt, die vereinbarten linearen Entgelterhöhungen, vorbehaltlich der Rechte des Parlaments, auf die Beamtinnen und Beamte (inkl. der Anwärterinnen und Anwärter) sowie auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeitgleich und systemgerecht übertragen zu wollen. Das gilt auch für die Festlegungen zur Corona-Sonderzahlung, die auf die aktiven Beamtinnen und Beamten übertragen werden soll.

Die GEW Tarifkommission Hessen hat in Ihrer Sitzung am 15. Oktober 2021 nach angeregter Diskussion der Tarifeinigung zugestimmt. Die Einigung steht noch unter Gremienvorbehalt. Die Erklärungsfrist läuft am 15. November 2021 ab.

Kolleginnen und Kollegen machten auf unsere Forderungen zum Start der zweiten Verhandlungsrunde in Dietzenbach. aufmerksam.

Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Persönliches

Nachname (Titel) Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Geburtsdatum Staatsangehörigkeit

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

☐ weiblich ☐ männlich ☐ weiteres

Berufliches

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe

Diensteintritt / Berufsanfang

Tarif- / Besoldungsgebiet

Tarif- / Besoldungsgruppe Stufe seit

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb / Dienststelle / Schule

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Beschäftigungsverhältnis:

☐ angestellt
☐ beamtet
☐ teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche
☐ teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent
☐ Honorarkraft

☐ beurlaubt ohne Bezüge bis _____
☐ in Rente/pensioniert
☐ im Studium
☐ Altersteilzeit
☐ in Elternzeit bis _____

☐ befristet bis _____
☐ Referendariat/Berufspraktikum
☐ arbeitslos
☐ Sonstiges _____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum Unterschrift

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber*in)

Kreditinstitut (Name und BIC) _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _

_ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
IBAN

Ort / Datum Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt.
Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den GEW-Landesverband Hessen, Postfach 17 03 16, 60077 Frankfurt.

Vielen Dank – Ihre GEW